Dionysius von Spraden Bischof zu Chur, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Herr zu Fürstenburg und Fürstenau, aus den Grafen von Hest &c. &c. Unser Vicar, Schmidt, Gemeinde, Cant, und ganzes Residierendes Domcapitel Urkunden in Kraft dieses Offenen Briefs, wie daß, nachdem die ehrsamen Gemeinden Eingesessene Unterthanen Gerichtsherrschaft Fürstenau im Jahr 1772 die vier Halten des genannten Engadinischen Lehens zu gnädigen Handen zu legen und mit gnädiger Bewilligung des Lehenherrn von Hill Baron Tarcana Eleonora Königin von Polen, geborne von Manfredi, die andern Halten Engadin den im Jahr 1773 den 1ten May von Hill Herrn Alexander von Schuggelberg von Moos gewesenen Landvogt zu Fürstenau und Königsfeld zu Altem unter den ehrsamen Lehensgliedern gegen uns und unseren Hochstift bittlich an sich gebracht hat, Sie auf wiederholt an uns gelangtes unterthänigstes Bitten, nach reifer Überlegung und gemeinschaftlichem Rath, aus freyem gnädigen Rechtsboden uns bewogen haben, den Obmannlehens ganzes von Schuggelberg Lehen von allen Lehensgliedern und Lehensleuten, womit solches uns und unserem Hochstift mit Herrschaftlichen gnädigen war zu verleihen. Wie wir dann in Kraft ehgemeldeten Bemeldeten Lehensherrlichen Macht hiermit und unsere Nachkommen am Hochstift Chur das Lehen zu reichen nach seinem ganzen Umfang und Begriff mit Herrschaft, Gerichten, Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten, die von Alters her am Lehen gehört haben und nach Kundmachung der von Hill zu Zeit Besitzer an Schuldbriefen und Urkunden unseren Hochstift verfallen und uns verliehen worden sind, hiermittelst unter Vorbehalt eines Kriegsjahrs, welche wir zu unseren Handen vestigen und Baar ausgangen zu haben, nicht nur damit verleihen, sondern ausdrücklich ehrsamen Gemeinden Gerichten und Vorsteher ihnen gutheißen und auf immer von allen weiteren Forderungen einzelnen für uns und unsere Nachkommen am Hochstift ewig und bedingstrechen, von jetzt an auf alle künftige Zeiten von allen uns und unseren Hochstift zustehenden Lehensgliedern was Namens sie immer seyn mögen, befreien und lossprechen. Gleichwie wir uns Lehens allen unseren Lehensherrlichen Rechten und Gerechtsamen auf mehr erwähnt von Schuggelberg Lehen ergeben und verzichten; als wollen wir ersterwähnte Gemeinden einzeln in desselben völligen eigenthümlichen Besitz und Gebrauch mittlerweile haben, das sie selbes zu allen Zeiten besitzen, genießen, fischen, bergauen, bebauen und allein jedes Eigenthum erfahren, damit selben und walten mögen, von uns und unseren Nachkommen am Hochstift und männiglichen unbetrogen, ungehindert und unangefochten. Urkundlich wir zu unterthänigster Erhaltung dessen haben wir ehgemeldeten Urkunde mit unserem Insigel und Contrasigel versiegelt und gewöhnlichen Unterschriften versehen und ausfertigen und Copular hinterlassen in unserem Hochstift Archiv und eines der ehrsamen Gemeinden zustellen lassen. Gegeben Chur am ersten Novembre des ein tausend Siebenhundert und ein und vierzigsten Jahres.